

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

tarife-grundlagen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

23. April 2025

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (Kosten- und Qualitätsziele); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt wie folgt zur obgenannten Vorlage Stellung:

Mit der vorliegenden Revision soll die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102) an die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 29. September 2023 (SR 832.10) angepasst werden. Eine Ausführung dieser umfangreichen neuen Bestimmungen auf der Verordnungsebene ist notwendig, der Gestaltungsspielraum jedoch beschränkt. Von daher stimmt der Regierungsrat der Vorlage grundsätzlich – und soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen nichts anderes ergibt – mit Bezug auf die einzelnen Bestimmungen zu.

Zu diesen haben wir folgende Bemerkungen:

- Unter den Kriterien von Art. 75a Abs. 2 KVV nicht genannt werden insbesondere demografische Kriterien und darunter namentlich die Altersentwicklung der Bevölkerung, die gemeinhin als wesentlicher Treiber der Gesundheitskosten gilt. Im Bericht finden sich dazu keine Erläuterungen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die demografische Alterung einen wichtigen Einfluss auf die Entwicklung der Morbidität ausübt, die eines der vier ausdrücklich genannten Kriterien darstellt.
- Für eine Verordnungsbestimmung bleibt Art. 75a KVV zudem auffallend unbestimmt, insbesondere fehlen jegliche quantitativen Indikatoren beziehungsweise Festlegungen.
- Die Aufzählung der Kostengruppen in Art. 75b KVV ist nicht abschliessend. Gemäss dem erläuternden Bericht kann der Bundesrat weitere Gruppen für Kosten vorsehen, die noch nicht existieren oder derzeit nicht klar einer der bestehenden (genannten) Gruppen zugeordnet werden können. Dies wirft die Frage auf, ob aktuell bereits solche nicht einer Gruppe zuzuordnenden Kosten bekannt sind. Weiter bleiben das Vorgehen bei der Definition neuer Kostengruppen und die Entscheidungsgrundlagen dafür offen. Zudem fragt sich, ob Art. 75b KVV gegebenenfalls ergänzt werden soll.
- Gemäss Art. 75d Abs. 2 lit. c KVV gibt die Kommission Empfehlungen unter anderem zuhanden des Bundes ab. Offen bleibt, ob sich diese auch auf die Ziele nach Art. 75a f. KVV beziehen können oder sollen.

Sodann weisen wir auf folgenden formellen Punkt hin:

- Der revidierte Art. 21 Abs. 2 KVG wird nur durch einen lit. d ergänzt. In den angepassten Art. 28 Abs. 1 und 6 KVV soll trotzdem auf lit. a–e verwiesen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin